

Zahnärzte

Wirtschaftsdienst

10 | Oktober 2009

Praxisführung · Recht · Steuern · Finanzen

Recht

Auch nachträgliche Begründung für Überschreitung des Schwellenwertes gilt	1
Bei Telefonbucheintrag in einer Kategorie für Fachzahnärzte muss Qualifikation stimmen	1
BZÄK novelliert den Delegationsrahmen für ZFA	2
(Neue) Einzelverträge nach § 73c SGB V	6
Glückliche Wende bei der Aufbereitung von Hand- und Winkelstücken?	9
Rechtsfragen bei Patientenfahrten als Serviceleistung	10

Steuern

Bei Arbeitsverhältnis mit dem Kind muss die erbrachte Arbeit nachweisbar sein	12
Kosten für Studienplatzklage sind vorab entstandene Ausbildungskosten	12
Gestaltungsmöglichkeiten und Hinweise zum Jahresende	13
Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis: Wer zahlt, schreibt ab	17
Neues zur steuer- und abgabenfreien Übernahme von Fortbildungskosten	18
Keine Riesterzulage über den Ehegatten zur betrieblichen oder ärztlichen Altersvorsorge	19

Praxisführung

Ausbilden – aber richtig! Schlüsselfaktoren einer effizienten Berufsausbildung	21
--	----



Online-Service unter www.iww.de

Registrieren Sie sich mit Ihrer Abo-Nummer!



Vogel Business Media

IWW
INSTITUT

Steuergestaltung

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und Hinweise zum Jahresende 2009

von Dipl. Ökonom Dirk Peters, Steuerberater,
Peters-Schoenlein-Peters, Hannover, www.strategisch-steuern.de

Auch in diesem Jahr gilt: Wenn Sie die Weichen bis zum Jahresende richtig stellen, können Sie für das Jahr 2009 noch Steuern sparen. Dieser Beitrag gibt Ihnen Orientierungshilfen zu relevanten Gestaltungsüberlegungen aus Sicht eines niedergelassenen Zahnarztes.

Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Wenn Sie Ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, können Sie Ihre errechneten Steuerzahlungen noch durch Ihr Handeln bis zum 31. Dezember beeinflussen. Bei vorzeitiger Bezahlung von laufenden Ausgaben bzw. Einnahmeverlagerungen durch das Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr erreichen Sie für 2009 eine Steuerentlastung. Diese Steuerverschiebung bringt Ihnen einen Zinsvorteil auf die verschobenen Steuern, der beim aktuell niedrigen Kapitalmarktzinsniveau aber eher gering ausfällt.

Dieses Vorgehen trifft nicht nur auf Ihre Gewinnermittlung zu, sondern kann auch auf einige andere Einkunftsarten wie zum Beispiel Vermietung und Verpachtung oder auf Sonderausgaben (zum Beispiel Spenden oder Vorsorgeaufwendungen) angewandt werden. Mit höheren Beiträgen zu Ihrem Versorgungswerk können Sie unter Umständen Steuern sparen und etwas für Ihre Altersvorsorge tun.

Beachten Sie: Seit dem Jahr 2008 gilt die sogenannte Reichensteuer. Das heißt: Für Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen über 250.000 Euro (bei Ehegatten 500.000 Euro) liegt, beträgt der Spitzensteuersatz nicht 42, sondern 45 Prozent. Bewegt sich Ihr zu versteuerndes Einkommen im Bereich von 250.000 Euro, müssen Sie prüfen, ob Sie ggf. in einem Jahr oberhalb, im anderen Jahr unterhalb der Grenze liegen bzw. dies durch Verlagerungen erreichen können, um den Steuersprung um drei Prozentpunkte zu vermeiden.

Praxistipp: Wir empfehlen eine Verlagerung von Ausgaben nur, wenn diese notwendig sind und in absehbarer Zeit ohnehin auf Sie zukommen werden. Denn Ihre Steuerentlastung beträgt bestenfalls 45 Prozent. Bitte bedenken Sie stets, dass Sie mindestens 55 Prozent der Ausgaben selbst tragen!

Sofern Sie sich für eine Verlagerung entscheiden, müssen Sie folgende Punkte beachten, um den gewünschten steuerlichen Effekt zu erreichen:

Steuerverlagerung, ggf. auch Steuerentlastung

Auch bei anderen Einkunftsarten möglich

Ist Sprung in die Reichensteuer zu vermeiden?

- Bei Ausgaben muss der Zahlbetrag noch in 2009 abfließen.
- Informieren Sie sich bitte bei Ihrem Kreditinstitut über den Annahmeschluss für Überweisungen, damit diese noch in diesem Jahr ausgeführt werden können.
- Für Scheckzahlungen wird die Ausgabe zum Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.
- Bei wiederkehrenden Zahlungen, die das Folgejahr betreffen (z.B. Mieten, Zinsen, Versicherungsbeiträge), muss der Abfluss spätestens 10 Tage vor Ablauf des Jahres erfolgt sein.
- Informieren Sie sich bei Ihrem Versorgungswerk über die Möglichkeit, Ihre Beiträge aufzustocken. Lassen Sie sich auch die damit verbundene (voraussichtliche) Rentenerhöhung mitteilen.

Investitionsabzugsbetrag (früher: Ansparabschreibung)

Gewinngrenze wurde angehoben

Seit dem 1. Januar 2007 gibt es den „Investitionsabzugsbetrag.“ Als Zahnarzt können Sie den Abzugsbetrag für künftige Investitionen in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn für die Jahre 2009 und 2010 im Abzugsjahr maximal 200.000 Euro beträgt. Die Gewinngrenze wurde für die beiden Jahre von 100.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben. Für Bilanzierende gelten andere Größenmerkmale. Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Er beträgt 40 Prozent der geplanten Investitionskosten, maximal darf er 200.000 Euro betragen.

Investition sollte wirklich beabsichtigt sein

Praxistipps: Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt ist. Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dann entstehende Steuernachzahlung werden Nachzahlungszinsen erhoben. Wollen Sie den Investitionsabzugsbetrag nutzen, empfehlen wir, einen Kostenvoranschlag für die geplanten Investitionen einzuholen.

20-prozentige Sonderabschreibung

Bei Anschaffungen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010 können zusätzlich zur linearen oder degressiven Abschreibung 20 Prozent der Anschaffungskosten als Abschreibung berücksichtigt werden, wenn bestimmte Größenmerkmale Ihrer Praxis (analog zu dem Investitionsabzugsbetrag, aber das Vorjahr betreffend) eingehalten werden.

Anschaffung ggf. auf das nächste Jahr verschieben

Praxistipp: Planen Sie eine Anschaffung noch in den letzten Monaten dieses Jahres, kann es sinnvoll sein, die Anschaffung in das nächste Jahr zu verschieben. Über den Investitionsabzugsbetrag haben Sie im Jahr 2009 ein höheres Potenzial, Ihren Gewinn zu senken. Eine Anschaffung im Januar 2010 begünstigt Sie dann mit einer ganzjährigen linearen oder degressiven Abschreibung und der 20-prozentigen Sonderabschreibung. Der Investitionsabzugsbetrag ist dann in 2010 gewinnerhöhend aufzulösen.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Seit 2008 können Unternehmer ihren Gewinn im Unternehmen belassen (thesaurieren) und diesen mit lediglich 28,25 Prozent versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass der Unternehmer bilanziert. Werden zunächst thesaurierte Gewinne später doch für private Zwecke entnommen, müssen diese mit 25 Prozent nachversteuert werden. Insgesamt steigt damit die Steuerbelastung.

Praxistipp: Wir empfehlen, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Früher oder später sind die „zurückgelassenen“ Gewinne mit einem dann insgesamt höheren Steuersatz zu versteuern. Ein Liquiditätsvorteil tritt in der Regel nur ein, wenn Sie einen hohen Steuersatz haben oder die Steuerersparnis zu sehr hohen Zinsen anlegen können. Aber selbst wenn ein Liquiditätsvorteil eintritt, wird er in den meisten Fällen durch höhere Kosten der Bilanzierung aufgezehrt.

Thesaurieren lohnt sich in der Regel nicht

Abgeltungsteuer

2009 ist das erste Jahr, in dem mit abgeltender Wirkung 25 Prozent Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge und Spekulationsgewinne erhoben werden. Das heißt: Die neu definierten Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in Ihrer Steuererklärung angegeben und somit nicht Ihrem individuellen Steuersatz unterworfen werden. Sie sparen einerseits die Mühe, entsprechende Unterlagen für Ihren Steuerberater zu sammeln, andererseits die Gebühren für die Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Aber vom Grundsatz gibt es Ausnahmen. So sind zum Beispiel Kapitalerträge zwingend in der Steuererklärung zu erfassen, wenn

Erstmals greift die Abgeltungsteuer

- es sich nicht um „private“ Kapitalerträge handelt (sondern etwa um betriebliche Kapitalerträge oder solche aus Vermietung und Verpachtung),
- Zinserträge aus Darlehen an nahestehende Personen erzielt werden (Beispiel: Ehepartner gewährt dem Praxisinhaber ein Darlehen),
- Zinseinnahmen vorliegen, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (Beispiel: Privatdarlehen),
- bei Kirchensteuerpflicht diese noch nicht im Rahmen der Abgeltungsteuer berücksichtigt wurde.

Daneben gibt es weitere Ausnahmen. Zu nennen sind insbesondere die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die mehr als ein Prozent an Kapitalgesellschaften (AG oder GmbH) betragen, oder die Beteiligungserträge aus einer Labor-GmbH. Auch Erträge aus dem Verkauf von Lebensversicherungen und Kapitaleinkünfte aus ausländischen Depots sowie Steuererstattungszinsen fallen nicht unter die Abgeltungsteuer.

Freiwillig ist die Angabe der Kapitalerträge in Ihrer Steuererklärung dann möglich, wenn Sie steuerliche Vergünstigungen (u.a.

bei Korrekturen der Abgeltungsteuer oder Verlustverrechnungen) beantragen oder Ihr persönlicher Grenzsteuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. Für den Antrag auf Veranlagung sind sämtliche Kapitalerträge zu erklären. Dieser Antrag ist gefahrlos möglich, denn es erfolgt eine Günstigerprüfung.

Praxistipp: Wir empfehlen Ihnen, Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen wie bisher von Ihrem Steuerberater ermitteln zu lassen, um mögliche Steuervergünstigungen prüfen zu können.

Belege sammeln Wenn Sie mögliche Steuervergünstigungen überprüfen lassen wollen, ist es zweckmäßig, schon jetzt die entsprechenden Belege zu sammeln. Denn Ihre Bank ist seit 2009 nicht mehr verpflichtet, Ihnen die komfortable zusammenfassende Jahresbescheinigung Ihrer Kapitalerträge zu übersenden.

Verrechnungsmöglichkeit prüfen Festgestellte Kursverluste, die bis Ende 2008 entstanden sind, können im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2013 mit entsprechenden Gewinnen aus Wertpapierverkäufen nach neuem Recht verrechnet werden. Gehen Sie mit einer Kopie des Bescheides über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer auf den 31. Dezember 2008 zu Ihrer Bank und fragen Sie nach Kapitalanlagen, um diesen Verlust für die Einsparung von Abgeltungsteuer zu nutzen. Zerobonds mit Laufzeitende in 2013 sind ein Beispiel dafür.

Altersvorsorge

Neues zur Anlage AV Der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge ist nach dem 31. Dezember 2009 nur noch möglich, wenn dem Anbieter gegenüber schriftlich eingewilligt wurde, dass dieser die Höhe der Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer an die „zentrale Stelle“ übermitteln darf. Damit entfällt die jetzt übliche Anlage AV zur Einkommensteuererklärung. Teilen Sie vorsorglich auch Ihrem Versicherer Ihre Identifikationsnummer mit.

Elektronische Steuererklärungen

Schließlich wird die fiskalische Welt transparenter und „digitaler“:

- Bilanzen nebst Anhang, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Einnahme-Überschuss-Rechnungen sind ab 2011 elektronisch zu übermitteln. Doch nicht nur die Gewinnermittlung, sondern auch die Steuererklärungen werden dann nicht mehr auf Papier, sondern grundsätzlich nur noch elektronisch einzureichen sein.
- Ab dem 1. Januar 2011 wird die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.
- Entgeltbescheinigungen für Ihre Arbeitnehmer sind ab 2010 vom Arbeitgeber nur noch elektronisch an die Sozialversicherungsträger zu übermitteln.